

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter

Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

Band: 99 (2024)

Artikel: Mord auf der Ruine Stein : die Geschichte eines Justizirrtumes

Autor: Steiner, Simon

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mord auf der Ruine Stein

151

Die Geschichte eines Justizirrtums

«Der Fall Walter Gross ist eine der merkwürdigsten und zweitligigsten Affären der Kriminalgeschichte», schreibt das *Badener Tagblatt* im Juli 1971. Soeben hat das Aargauer Obergericht einen Revisionsprozess in einem Mordfall beschlossen, für den ein Mann seit 13 Jahren in Haft sitzt.¹ Vier Monate später spricht das Geschworenengericht den 48-jährigen Walter Gross mangels Beweisen frei und korrigiert damit das Urteil von 1959. Gross erhält eine Entschädigung von 130 000 Franken zugesprochen, als Genugtuung und als Kompensation für seinen Verdienstausfall.²

Der Revisionsprozess im Wettinger Rathaus stösst auf gewaltiges öffentliches Interesse. Zahlreiche Journalisten verfolgen die Verhandlung, *Der Spiegel* hat aus Deutschland seinen bekanntesten Gerichtsreporter geschickt. Zur Urteilsverkündung drängen Schaulustige in den Saal, die Sitzplätze für das Auditorium reichen bei weitem nicht aus: Wer keine Platzkarte ergattert hat, muss stehen. Die Stimmung erinnert «ans Foyer eines Vorstadt-Theaters, in dem ein Kriminalstück gegeben wird», wie ein Reporter schreibt.³ Dann der Freispruch: «Der Saal widerhallt vom donnernden Applaus, den Bravorufen der vielen Menschen.»⁴ Der Gerichtspräsident mahnt zur Ruhe. «Wir haben hier keine FernsehSendung oder sonst eine Komödie», ruft er aus, als ein Betrunkener die Urteilsbegründung mit Zwischenrufen stören will.⁵ Mittendrin steht Walter Gross, wird gefeiert «wie ein Held, wie der Schütze des alles entscheidenden Tores»⁶ und verzieht dabei keine Miene: «Mir ist nicht ums Lachen.»⁷

152

Das «blutige Ende eines Sonderlings»

Die Tat geschah auf der Ruine Stein, hoch über der Badener Altstadt. Am Morgen des 24. Mai 1958, am Pfingstsamstag, fanden zwei Bezirksschülerinnen bei der St. Niklauskapelle einen Mann, der neben einer Sitzbank reglos in einer Blutlache lag. Wie sich herausstellte, handelte es sich beim Schwerverletzten um den 57-jährigen Christian Bätscher. Er war offensichtlich Opfer einer Gewalttat geworden. Bätscher starb am frühen Nachmittag im Stadtspital trotz Notoperation an seinen schweren Kopfverletzungen, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.⁸

Es war das «blutige Ende eines Sonderlings», wie es in der Presse hieß.⁹ Bätscher, bekannt als «Chrigel», hatte in Baden und Umgebung eine «kuriöse Popularität» genossen.¹⁰ Der stark hörbehinderte Mann betreute im Auftrag der Stadt mehrere Jahre lang die städtische Kehrichtdeponie zwischen Dättwil

und Birmenstorf – im Bereich der späteren Autobahnauffahrt in Richtung Bern. Dabei wohnte er in einem Bretterverschlag auf dem Areal, umgeben von Hühnern, Kaninchen, Katzen und Hunden. Sein Einkommen sicherte er sich dadurch, dass er Abfall, Schutt und Altmetall nach verwertbarem Material durchsuchte und dieses verkaufte. Die Gemeinde Birmenstorf, auf deren Boden die Müllhalde lag, hatte am «Stadtmiss» wiederholt Anstoss genommen. Nicht nur störte man sich am Gestank und befürchtete eine Verunreinigung des Trinkwassers, sondern beklagte sich auch über das «zigeunerische und menschenunwürdige Dasein» von Bätscher und verlangte den Abriss seiner «abscheulichen Baracke».¹¹

Christian Bätscher hatte sich seit jeher am Rand der Gesellschaft bewegt. Er stammte aus einer jenischen Familie aus dem Kanton Bern, die wie viele Fahrende im Korbmachergewerbe tätig war. Doch Nichtsesshaftigkeit war in der Schweiz nicht gern gesehen, die Lebensweise von Fahrenden wurde von den Behörden aktiv bekämpft.¹² Bätscher hatte einen Teil seiner Kindheit in der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee verbracht. Und er blieb ein Aussenseiter, ein «Naturbursche und Robinson», wie es in einem Nachruf hiess.¹³ Nach der Schliessung der Deponie in Birmenstorf war er in den letzten Monaten seines Lebens als Handlanger bei einem Badener Baugeschäft angestellt. Nach seinem Tod stellte sich heraus, dass er seit einiger Zeit in keiner Gemeinde mehr als Einwohner gemeldet gewesen war.¹⁴

153

Erinnerungen an den Fall Stadelmann

Die Nachricht vom Mord auf dem Schlossberg verbreitete sich schnell, bald zirkulierten in Baden wilde Gerüchte. Die Erinnerungen an einen anderen spektakulären Fall waren noch frisch: Der Raubmord am Handelsvertreter Peter Stadelmann hatte wenige Monate zuvor unweit der Ruine seinen Anfang genommen. Das Liebespaar Max Märki und Ragnhild Flater hatte Stadelmann im Oktober 1957 während einer Autofahrt über die Rütistrasse in Richtung Baldegg mit einem Wagenheber erschlagen und später in die Reuss geworfen. Die Aargauer Polizei kam den Tätern nicht selbst auf die Spur und musste sich schwere Vorwürfe gefallen lassen.¹⁵ Umso grösser war nun der Druck, den neuen Fall rasch aufzuklären – erst recht, als das Opfer diesmal eine stadtbekannte Persönlichkeit war, die nach einhelliger Meinung «keiner Mücke etwas zuleide tun» konnte.¹⁶

Die Ermittler kamen rasch zum Schluss, dass es sich um Raubmord handeln müsse. In der Nähe des Tatorts wurden zwei Teile einer vierkantigen Holzlatte gefunden, die als Tatwaffe identifiziert wurde. Mit ihr war das Opfer mutmasslich traktiert worden. Bätscher hatte am Freitag seinen Zahltag bekommen. Als er auf der Ruine gefunden wurde, fehlte das Geld. In einer Felsspalte beim alten Torbogen in der Nähe war man hingegen auf eine Brieftasche mit Fotografien und alten, leeren Zahltagsäcklein des Getöteten gestossen. Die Parkanlage auf der Burgruine sei «quasi die Sommerresidenz des Clochards» gewesen, der «in den dortigen Felsspalten auch seine Buchhaltung verstaute», sollte ein Gerichtsreporter später schreiben.¹⁷ Die Polizei ging zunächst der Vermutung nach, dass Bätschers Tod im Zusammenhang mit seiner früheren Arbeit stehen könnte. So war er mehrfach mit Personen in Konflikt geraten, die auf der Deponie auf eigene Faust nach Schätzchen gesucht hatten. Diese Hypothese wurde jedoch rasch verworfen.¹⁸

Was geschah in der Nacht auf Pfingstsamstag?

Den Abend vor seinem Tod hatte Bätscher in verschiedenen Badener Wirtshäusern verbracht. So wie er das regelmässig zu tun pflegte. Zuletzt hatte er im Restaurant Schmidstübli an der Mittleren Gasse bis zur Polizeistunde gejasst. Nach Mitternacht wurde Bätscher am Bahnhof zum letzten Mal gesehen. Die beiden Augenzeugen B. und W., die sich zeitweise ebenfalls im «Schmidstübli» aufgehalten hatten, erkannten ihn in Begleitung eines jungen Mannes mit roter Weste. Diesen beschrieben sie als Typen mit auffälliger Halbstarken-Bekleidung – jenem Stil, der von der amerikanischen Rock’n’Roll-Kultur beeinflusst und bei einem Teil der Jugendlichen verbreitet war.¹⁹

154

Walter Gross wurde am Pfingstmontag um 6.45 Uhr aus dem Bett geholt. Bei der polizeilichen Befragung gab der knapp 35-Jährige sofort zu, dass er in der Tatnacht mit Christian Bätscher auf der Burgruine gewesen war. Er bestritt jedoch vehement, etwas mit dessen Tod zu tun zu haben. Auch Gross hatte am Freitag seine Lohntüte erhalten und am Abend gejasst, im Restaurant Bellevue an der Ecke Seminarstrasse/Austrasse auf der rechten Limmatseite. Als er in sein Zimmer an der Kronengasse zurückkehren wollte, stand er vor verschlossener Tür. Am Bahnhof traf er danach auf Bätscher, den er flüchtig kannte. Auf der Suche nach einem Schlafplatz machten sich die beiden auf den Weg zur Ruine.

Da sein Begleiter stark betrunken war, wählte Gross statt der direkten Treppe den einfacher begehbarer Umweg über die Rüti-strasse. Bevor er Bätscher die letzten Treppenstufen zur Kapelle hochschleppte, legten die beiden bei der Haarnadelkurve unterhalb der Ruine eine Pause ein. Dort befand sich eine Baustelle: Im Rahmen der Arbeiten für den neuen Schlossbergtunnel wurde eine Stützmauer errichtet. Zudem war ein Ausbau der Strassenkurve geplant. Gross sollte später aussagen, er habe mit einer Holzlatte Steine von der Baustelle gespickt – mit einem solchen Stück, wie es als Tatwaffe benutzt wurde. Laut Gross schliess Bätscher auf der Ruhebank neben der Kapelle rasch ein. Auf einem anderen Bänkli auf der Burganlage hätten sich zu jenem Zeitpunkt zwei Italiener unterhalten. Ihm selbst sei es zu kalt gewesen, deshalb habe er die Ruine wieder verlassen, um sich ein anderes Nachtlager zu suchen.²⁰

«Arbeitsscheuer Vagant»

Die Leumundserhebungen warfen ein schiefes Licht auf Walter Gross. Er war als «arbeitsscheuer Vagant» aktenkundig. Wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs war er mehrfach vorbestraft, hatte deswegen im Gefängnis gesessen. In schwierigen Familienverhältnissen hauptsächlich im Kanton Zürich aufgewachsen, verbrachte er drei Jahre in einem Kinderheim in Herisau. Früh musste er arbeiten, um die Familie finanziell zu unterstützen. Im Pestalozziheim Neuhof in Birr absolvierte er eine dreijährige Lehre als Schuhmacher. Wegen Magenstörungen wandte er sich bald von diesem Beruf ab und verdiente sein Geld als Fabrik- und Hilfsarbeiter. Eine Ehe hielt nicht lange, die beiden Söhne wuchsen bei Pflegeeltern auf.

Im Februar 1956 kam Gross nach Baden. Er wechselte mehrfach den Arbeitgeber, gut ein Jahr hielt es ihn bei der Spinnerei Wettingen. Zuletzt arbeitete er für ein Baugeschäft. Das Urteil seiner Bekannten über ihn zeigte eine grosse Spannweite. Sein einstiger Lehrmeister etwa äusserte sich ebenso positiv wie eine Zimmerwirtin, die ihn als «angenehmen Gast» bezeichnete. Eine andere Gastgeberin, mit der er zeitweilig ein Verhältnis gehabt hatte, kreidete ihm hingegen sein «liederliches Leben» an, zudem sei er öfters «auf dem Hund», es fehle ihm an Geld. Ein ehemaliger Vorgesetzter beschrieb Gross als «unzuverlässig» und «verlogen», einem Verwandten galt er als «Feigling». In einem Punkt waren sich die Auskunftspersonen jedoch einig: Niemand hatte ihn als gewalttätig erlebt. Nach Pfingsten hätte Walter Gross eine neue Stelle in Davos antre-

Baden mit der Ruine Stein in einer Aufnahme von 1958.
Der Tatort liegt links neben der St. Niklauskapelle, in der unteren
Bildmitte die Baustelle an der Rütistrasse.



156

Eine Holzlatte als Tatwaffe: Tisch mit Beweisobjekten im
Revisionsprozess von 1971.



Augenschein am Tatort im Indizienprozess von 1959. In der Mitte ohne
Hut der Angeklagte Walter Gross.



ten wollen. Stattdessen landete er im Bezirksgefängnis im Baderer Stadtturm.²¹

«Die Täterschaft eines anderen muss praktisch ausgeschlossen werden»

Der Mordfall Bätscher war der letzte grosse Prozess, der im Kanton Aargau nach der Strafprozessordnung von 1858 in einem klassischen Schwurgerichtsverfahren behandelt wurde. Zwölf Geschworene, juristische Laien aus unterschiedlichsten Berufen, hatten einen «Wahrspruch» zu fällen: Sie mussten per Mehrheitsentscheid darüber befinden, ob Walter Gross des Raubes und des Mordes schuldig war – ja oder nein.²² Gross beteuerte im Prozess im Sommer 1959 in Aarau erneut seine Unschuld. In der Untersuchung hatte er die Tat stets bestritten, selbst als ihn fünf höhere Beamte einem Marathonverhör unterzogen. Deshalb kam es nun zum Indizienprozess. Staatsanwalt Walter Real bezog klar Position: «Ich erachte die Indizienkette als lückenlos. [...] Nach Einsicht in die Akten hatte ich nie den geringsten Zweifel, dass man den richtigen Täter erwischt hat. Das gerichtliche Beweisverfahren hat mich in meiner Überzeugung noch bestärkt. [...] Alle belastenden Indizien beweisen im Zusammenhang eindeutig, dass nur Gross Bätscher beraubt und getötet haben kann. Die Täterschaft eines anderen muss praktisch ausgeschlossen werden.»²³

158

Neben dem unbestrittenen Umstand, dass Gross mit dem Opfer am Tatort gewesen war, drehte sich im Prozess vieles um die finanziellen Verhältnisse des Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft versuchte mit einem grossen Zeugenaufgebot zu beweisen, dass der Angeklagte in der Wäscherei, wo er am Pfingstsamstag einen Kittel abgeholt hatte, mit einer Hundertfrankennote bezahlt hatte. Eine solche hatte Bätscher, wie andere Zeugen bestätigten, im Wirtshaus vorgezeigt. Und Gross konnte kaum legal in den Besitz einer Hunderternote gekommen sein. Der Ankläger listete die Einnahmen und Ausgaben, die der Angeklagte zwischen dem Empfang seines Zahltags am Freitag und seiner Festnahme am Montagmorgen verzeichnet hatte, akribisch auf. Die Nacht zum Sonntag hatte Gross in Zürich verbracht. Dass er am Montag noch überraschend viel Geld in der Brieftasche hatte, erklärte er damit, dass er mit einem Homosexuellen nach Hause gegangen war, der ihn dafür bezahlt hatte. Dessen Wohnung konnte er bei einer Ortsbegehung allerdings nicht mehr finden. Auch blieben Diskrepanzen

zwischen seinen Erklärungen und der Rechnung der Untersuchungsbehörden bestehen.²⁴

Das Urteil der Experten

Einen Kernpunkt der Anklage lieferten der Gerichtsmediziner Ernst Hardmeier und der Kriminaltechniker Max Frei-Sulzer. Während Hardmeier Blutspuren an Schuhen, Hose und Hemd von Gross nachwies, kam Frei-Sulzer, der Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich, in seiner Untersuchung zum Ergebnis, dass es sich bei den beiden aufgefundenen Brettstücken eindeutig um das Tatinstrument handeln musste. Bei der Spurenanalyse hatte Frei-Sulzer nicht nur Haare des Opfers identifiziert, sondern auch schwarze und rote Stofffasern der Kleidung von Gross – «alle drei mit ausgesprochenem Seltenheitswert». Damit war für ihn der Beweis erbracht, dass Gross mit der Tatwaffe in Berührung gekommen war. Das Gutachten des Experten gipfelte im Satz: «Gestützt auf dieses Gesamtpurenbild kommen wir zum Schluss, dass Walter Gross den Mord an Bätscher begangen hat.»²⁵

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Louis Lang aus Turgi, plädierte auf Freispruch. Er zweifelte das Expertengutachten von Frei-Sulzer an und verlangte eine Oberexpertise – erfolglos. Lang wandte sich mit einem bewegten Appell an die Geschworenen und machte auf diverse ungeklärte Punkte aufmerksam. Rätselhaft blieb insbesondere das Auftauchen einer zweiten Brieftasche von Christian Bätscher. Diese war im Oktober 1958 – Gross sass längst in Untersuchungshaft – an einer gut sichtbaren Stelle neben der St. Niklausstiege aufgefunden worden. Der Verteidiger verglich den Tatbestand mit dem Film «Es geschah am hellichten Tage» nach Friedrich Dürrenmatt, der 1958 in die Kinos gekommen war. Darin nimmt die Polizei einen vorbelasteten und zufällig in eine Mordsache hineingeratenen Mann als vermutlichen Täter fest und behandelt ihn als Schuldigen. «Unmittelbar nach der Tat herrschte helle Entrüstung über diese, nicht zuletzt wegen dem Fall Stadelmann», sagte Lang. «Das brachte es mit sich, dass keiner der Befragten objektiv bleiben konnte. Jeder nahm instinktiv für den Schwächeren, den Toten, Stellung.»²⁶

In der Tat hatte sich die Polizei in ihrem Untersuchungsrapport eine Woche nach Bätschers Tod nicht zurückgehalten: «Bei Gross Walter handelt es sich um eine liederliche, arbeitscheue und gänzlich unzuverlässige Person. Gross darf ruhig als Lump bezeichnet werden. Moralisch ist derselbe tief ge-

sunken. [...] Besonders schwerwiegend fällt sein hartnäckiges Leugnen in Betracht. [...] Anderseits versteht es Gross, an der Öffentlichkeit eher den Harmlosen zu spielen, während es sich in Wirklichkeit um einen Verbrecher handelt.»²⁷ Ob Mörder oder nicht – unschuldig war Gross also ohnehin nicht: Sein Lebenswandel verstieß gegen die bürgerliche Norm. Solch abweichendes Verhalten wurde bereits seit dem 19. Jahrhundert häufig mit dem Kategorienpaar «liederlich und arbeitsscheu» etikettiert – wobei sich Sozial- und Kriminalpolitik kaum von-einander trennen liessen.²⁸

Der Wahrspruch des Schwurgerichts

Am 2. Juli 1959 sprach das Schwurgericht Walter Gross des Raubmordes schuldig. «Der kleine Mann sass wie ein Häuflein Elend da und brach in Schluchzen aus», berichtete ein Reporter.²⁹ Das Strafmaß wurde noch nicht festgesetzt, da der Verteidiger einen Antrag auf psychiatrische Begutachtung gestellt hatte. Gross verbrachte einige Monate in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden. Im September kam das Verdict: lebenslängliches Zuchthaus. Dass der Gutachter, der stellvertretende Klinikdirektor Hans Günther Bressler, den Verurteilten eher entlastete, spielte keine Rolle mehr: Der Schulterspruch war gefallen. Bressler formulierte seine Einschätzung entsprechend vorsichtig: «Was uns an der Fähigkeit des Exploranden, einen kalt überlegten Mord zu begehen, womöglich zweifeln lässt, das ist seine [...] Inaktivität, seine Lahmheit und Wurstigkeit, seine Unfähigkeit, eine Angelegenheit systematisch zu beurteilen und ein Ding konsequent zu Ende zu führen. Hier vermöchten wir im Charakter des Exploranden und der ihm zugeschriebenen Tat allenfalls eine Diskrepanz zu entdecken. Wohl gemerkt, eine Tötung im Affekt könnten wir dem Exploranden gerade im Hinblick auf die bei ihm beobachteten Affektstauungen allenfalls zutrauen.»³⁰

160

Die Presse hielt sich mit Kommentaren zum Urteil mehrheitlich zurück. Zu den Ausnahmen gehörte die Zeitung *Die Tat*, die dem sozial-liberalen Landesring der Unabhängigen von Migros-Gründer Gottlieb Duttweiler nahestand: «Nur mit einem bitteren Nachgeschmack wird man an diesen Prozess zurückdenken. Wenn es auch gewagt wäre, von einem Justizirrtum zu sprechen, so wurde doch nicht jenes Maximum an Indizien vorgebracht, auf Grund dessen mit ruhigem Gewissen ein Schulterspruch gefällt werden kann.»³¹

Der lange Weg zum Revisionsprozess

Walter Gross nahm das Strafmaß mit den gleichen Worten entgegen, mit denen er zuvor im Prozess aufgetreten war: «Ich bin unschuldig.» Bereits in Königsfelden hatte er in einem Brief ans Kriminalgericht um Wiederholung des Prozesses gebeten. «Man kann nicht ein Urteil fällen, das auf Lüge aufgebaut ist!», schrieb er mit Ausrufezeichen. Auch ein Brief ans Bundesgericht blieb wirkungslos. In den folgenden Jahren, die er in der Strafanstalt Lenzburg verbrachte, versuchte Gross immer wieder, einen neuen Prozess zu erreichen. In den frühen 1960er-Jahren etwa stand er mit einem Redaktor der Zeitschrift *Der Schweizerische Beobachter* in Kontakt, die für anwaltschaftlichen Journalismus bekannt war. Dieser zeigte sich zwar von der Unschuld des Häftlings überzeugt, konnte ihm aber nicht zur Freiheit verhelfen.³² Auch Organisationen wie das Büro gegen Amts- und Verbandswillkür und die Gefangenengewerkschaft, die Justizopfern zu Hilfe kamen, setzten sich für ihn ein.³³

Bewegung kam erst in die Sache, nachdem die illustrierte Zeitschrift *Sie und Er* im Herbst 1968 eine Reportage über Gross aus der Strafanstalt publiziert hatte.³⁴ Die Coiffeurin Elisabeth Meier aus Wildegg, genannt Bethli, meldete sich bei ihm und besuchte ihn fortan regelmässig. Das Paar verlobte sich, und sie unterstützte ihn bei seinen Bemühungen um Rehabilitation – auch finanziell. *Sie und Er* berichtete nun regelmässig über den Gefangenen und nahm für ihn Partei. Als 1970 wieder ein solcher Artikel erschienen war, erhielt Walter Gross sogar einen Brief von einem Bundesrat. Dieser ermutigte ihn, weiter für einen Revisionsprozess zu kämpfen.³⁵

Der fatale Irrtum des Experten

So gelang es letztlich, den Fall mithilfe des Anwalts und früheren Wettinger Gemeindeammanns Alphons Sinniger neu aufzurollen. Dass der Lenzburger Gefängnisdirektor Ernst Burren seinem Insassen gute Führung attestierte, schadete dabei ebenso wenig wie der Umstand, dass Gross' früherer Verteidiger Louis Lang inzwischen Aargauer Justiz- und Polizeidirektor war.³⁶ Zum Revisionsprozess kam es, nachdem neue wissenschaftliche Gutachten des Basler Gerichtsmediziners Max Lüdin und des Kriminalexperten Hilmar Driesen vom deutschen Bundeskriminalamt ein vernichtendes Urteil über die Expertisen von 1958/59 gefällt hatten. Die neuen Sachverständigen kamen zum Schluss, dass es an den Kleidern von Gross mit grosser Wahr-

scheinlichkeit kein Blut hatte. Nach den Tatumständen hätte sich der Täter aber fast unweigerlich mit Blut bespritzen müssen. Driesen wies zudem nach, dass die Fasern, denen Max Frei-Sulzer 1959 grossen Seltenheitswert attestiert hatte, in fast jeder Probe aus Staubsaugerbeuteln von Haushalten in Wiesbaden zu finden waren.³⁷

Der *Beobachter* hatte die Expertentätigkeit von Frei-Sulzer, der sich als Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich internationales Renommee erworben hatte, bereits 1958 unabhängig vom Mordfall Bätscher kritisiert. In einem Artikel zeichnete die Zeitschrift fünf Fehlurteile des Experten nach und warnte die Richter davor, sich zu sehr auf die Beweiskraft solcher Fachexpertisen zu verlassen – es komme sonst «zu einer tragischen Vermehrung der Justizirrtümer».³⁸ Erst nach dem Freispruch von Walter Gross sollte der Zürcher Stadtrat eine Kommission einsetzen, die die Tätigkeit des Experten untersuchte und schwerwiegender Defizite feststellte. Frei-Sulzer trat von seinem Posten zurück, blieb jedoch weiterhin als Gutachter tätig.³⁹

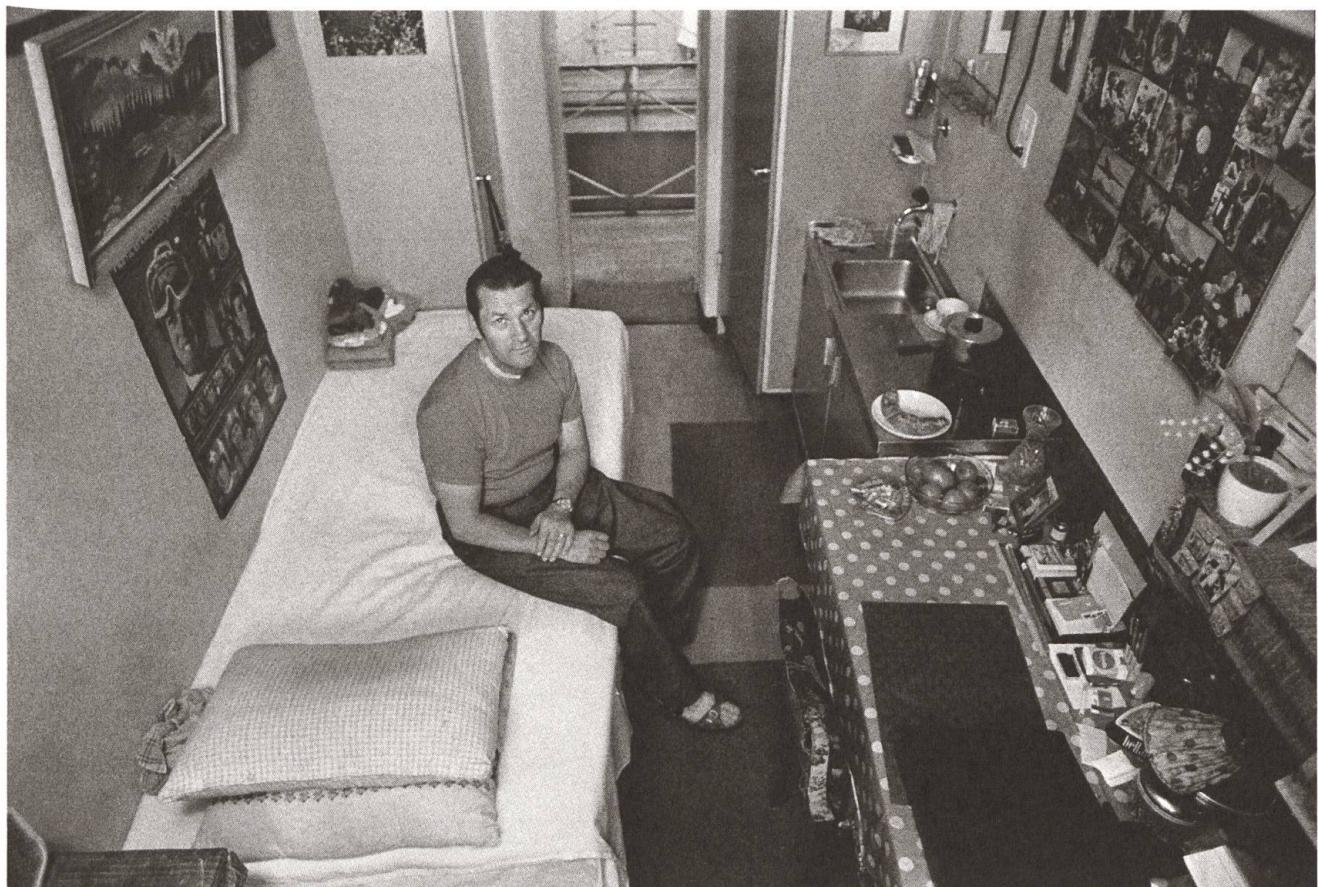
Im Revisionsprozess räumte Frei-Sulzer ein, mit seiner Schlussfolgerung, Gross müsse der Täter sein, «über das Ziel hinausgeschossen» zu haben. Die Verantwortung schob er an die Aargauer Justiz sowie seinen ehemaligen Chef in Zürich ab, der darauf bestanden habe, im Gutachten die Schuldfrage mit einzubeziehen. Die verschiedenen Akteure hatten sich also gegenseitig im Glauben bestärkt, dass man den Schuldigen gefunden hatte. Frei-Sulzer sagte nun aus, man habe Gross als Täter nicht ausschliessen können, folglich müsse er es gewesen sein. Der Verteidiger quittierte diese Aussage unmissverständlich: «Ein solch primitiver Umkehrschluss ist in der Kriminalgeschichte wohl einmalig.»⁴⁰

162

«Klassisches Fehlurteil»

Der Mordfall Bätscher war damit endgültig zum Justizfall Gross geworden. Mit der Entzauberung des Experten war ein zentraler Teil der Anklage in sich zusammengefallen. Der Staatsanwalt hielt jedoch daran fest. Als Belastungszeugen traten zwei ehemalige Mithäftlinge von Gross auf. Sie sagten aus, dass Gross ihnen gegenüber die Tat zugegeben habe. Einer der beiden – er war in Lenzburg wiederholt als Hofadvokat des Gefängnisses aufgetreten – hatte 1962 im Namen von Gross ein Geständnis verfasst. Darin stand, dieser habe Bätscher niedergeschlagen, um eine homosexuelle Annäherung abzuwehren.

Walter Gross 1971 in seiner Zelle in der Strafanstalt Lenzburg, fotografiert im Rahmen einer Reportage.



Der Revisionsprozess von 1971 stösst auf grosses Publikumsinteresse: Blick in den Gerichtssaal im Rathaus Wettingen. Neben Walter Gross auf der rechten Bildseite stehend sein Verteidiger Alphons Sinniger, links sitzend Staatsanwalt Franz von Riedmatten.



164

Walter Gross wird nach dem Freispruch gefeiert. Im Bild links neben ihm seine Verlobte Elisabeth Meier.



Sowohl der Gefängnisdirektor als auch der Oberaufseher bestätigten die Existenz eines solchen Schreibens. Allerdings habe sich Gross bereits damals energisch davon distanziert. Dieser sagte nun vor Gericht, der Mitgefahrene habe ihm gesagt, er könne mit einem Geständnis eine Reduktion der Strafe erreichen. Der Briefverfasser hatte Bezug genommen auf ein Wiederaufnahmeverfahren im Kanton Zürich. Dort war die Strafe im zweiten Urteil deutlich herabgesetzt worden, weil das Gericht angenommen hatte, der Täter sei durch homosexuelle Avancen des Opfers provoziert worden. Der Oberaufseher stand Gross indes deutlich mehr Glaubwürdigkeit zu als den beiden Zeugen, die auch vor Gericht keinen überzeugenden Eindruck hinterliessen.⁴¹

Der Freispruch kam vor diesem Hintergrund wenig überraschend. In der Urteilsbegründung führte Gerichtspräsident Beat Brühlmeier aus, das Geschworenengericht hätte Gross nach dem alten Grundsatz «*in dubio pro reo*» (im Zweifelsfall für den Angeklagten) freisprechen müssen. Auch wenn der Richter das Gefühl habe, Gross sei der Täter gewesen, so genüge das zu einer Verurteilung nicht, wenn die volle Gewissheit anhand von Beweisen fehle.⁴² «Der Fall Gross ist in der Geschichte der aargauischen Justiz, vielleicht auch der schweizerischen Justiz, ein ausserordentlicher Fall», resümierte Brühlmeier, der für seine umsichtige Prozessführung viel Lob bekam. Das Verdict von 1959 sei ein «klassisches Fehlurteil». Der Gerichtspräsident erinnerte an das «ausserordentliche Mass an Verantwortung, das der Richter und alle anderen Justizbeamten tragen müssen, das in Fällen wie hier beinahe unerträglich werden kann. Auch der Richter ist nur Mensch und sein Werk, namentlich sein Urteil, auch das heutige, ist nur Menschenwerk».⁴³

165

Umschwung der öffentlichen Meinung

Für Walter Gross blieb ein Schönheitsfehler. Es gab keinen Täter, der Fall blieb ein Rätsel. Gross wurde nur mangels Beweisen freigesprochen – nicht wegen erwiesener Unschuld. Zahlreiche Kommentatoren wiesen nach dem revidierten Urteil darauf hin, dass sich die öffentliche Meinung gegenüber Walter Gross zwischen 1959 und 1971 diametral gewendet hatte. «Dieselben Leute, die vor zwölf Jahren seine Verurteilung forderten, beklatschten nun seinen Sieg», schrieben die *Luzerner Neuesten Nachrichten*.⁴⁴ In die gleiche Kerbe hieb der *Tages-Anzeiger*, für den der Prozess ein «ungutes Gefühl» hinterliess: «Es wäre vermutlich leicht nachzuweisen, dass nicht wenige der Zuschauer,

die am letzten Verhandlungstag die Parteivorträge des Verteidigers und des Staatsanwalts mit Beifallsstürmen oder lautem Murren quittierten, schon vor zwölf Jahren unter dem Publikum des damaligen Mordfalls Bätscher gewesen sind. Damals freilich wollte die Menge ihren Schuldigen, und bekam ihn in der Unperson des Schustergesellen Walter Gross, des «übel beleumdeten Tagediebs» und Gelegenheitsarbeiters, des Aussenseiters der Gesellschaft, der so gut ins landläufige Bild des Kriminellen passte: «Wer schon gestohlen hat und – vor allem – wer keiner geregelten Arbeit nachgeht, dem kann man auch einen Raubmord zutrauen.» Als verlorener Sohn, begleitet von den Fanfarenstößen der Boulevardpresse und im Blitzlicht der Fotografen, ist dieser Ausgestossene am Freitagabend an der Seite seiner zukünftigen Frau in die Gesellschaft zurückgekehrt.»⁴⁵

Das *Aargauer Tagblatt* erinnerte daran, dass das Revisionsverfahren ohne die Medien wohl kaum in Gang gekommen wäre, setzte sich aber auch kritisch mit deren Rolle auseinander. Es sei zwar verdienstvoll und nötig, dass sich die Presse gegen Unrecht wende, in diesem Fall habe es aber nicht nur seitens der Justiz Kunstfehler gegeben: «Gross wurde von den Zeitungsleuten freigesprochen, lange bevor es die Richter taten. [...] Unschön bleibt dabei, dass in ein Verfahren eingegriffen wurde, was im Prinzip die Unabhängigkeit von Richtern beeinflussen kann. [...] Ohne Zweifel stand das Geschworenengericht, welches sich mehrheitlich aus Laienrichtern zusammensetzt, bei dem Ansturm der Publizität unter einem gewaltigen moralischen Druck; unter diesen Umständen hätte es ihm jedenfalls ausserordentlich schwerfallen müssen, zu einem anderen Urteil als zu einem Freispruch zu finden.»⁴⁶

166

Der Aargau – ein Schongebiet für Ganoven?

Kripo-Chef Fritz Meier räumte im Revisionsprozess ein, dass die Polizei Fehler begangen hatte. Diese führte er in erster Linie auf den mangelhaften Personalbestand zurück. Bei der Untersuchung 1958 bestand die Aargauer Kriminalpolizei aus keinen zehn Mann.⁴⁷ Seither hatte sich die Situation kaum verbessert: Noch immer klagte die Kantonspolizei darüber, gemessen an der Bevölkerungszahl schweizweit das kleinste Korps zu haben.⁴⁸ Das *Badener Tagblatt* zitierte einen hohen Polizeibeamten: «Unter den grossen Ganoven in den schweizerischen Gefängnissen gilt der Aargau als Schongebiet.»⁴⁹ *Der Spiegel* gab die Worte eines Beamten wieder, der gesagt hatte, erste Aufgabe sei es, Täter zu finden. Und wenn man ihn dann habe, gelte

Der Fall Gross macht Schlagzeilen.

sie + er

Der Start ins neue Leben

Der wichtigste Tag im Leben des Walter Gross

Blick

Die milde Mary Long

«Wenn Walter freikommt, wollen wir heiraten!»

Badener Zeitung

12 Jahre unschuldig im Gefängnis?

Schweres Geschütz im Wettinger Revisionsprozess

Blick

Die Tragödie des Walter Gross

Gross erneut vor Gericht?

Wer soll bei dieser Schlampe die Wahrheit finden?

Collage mit Ausriissen aus Zeitschriften und Zeitungen.

es die Beweise zu sichern.⁵⁰ Kripo-Chef Meier sagte, er habe bei der Vernehmung von Gross aufgrund seiner Erfahrung das Gefühl gehabt, dass ein Geständnis nahe sei.⁵¹ Hinzu kam, dass die Polizei nach der Schmach im Fall Stadelmann ihre Reputation wiederherzustellen suchte. «Die Eile, mit der man sich auf Walter Gross stürzte, wird von daher verständlich, wenn auch keineswegs entschuldbar: Zwei unaufgedeckte Mordfälle in einer mittleren Schweizer Stadt und im Lauf eines Jahres widersprechen der Ehre und dem Pflichtgefühl der Polizei», schrieb der *Tages-Anzeiger*.⁵²

Wer hat Christian Bätscher getötet?

Im Rückblick war klar, dass sich die Suche nach dem Täter zu früh auf Gross konzentriert hatte. Inzwischen schien es kaum mehr möglich, den Fall aufzuklären. Hätten die Untersuchungsbehörden die gegenseitigen Alibis von B. und W. genauer überprüfen müssen, jener laut Polizeibericht «arbeitsscheuen und übelbeleumdeten Personen», die Gross am Bahnhof zusammen mit Bätscher gesehen hatten? W. hatte ausgesagt, er habe in der Mordnacht mit seinem Kollegen B. den letzten Zug nach Zürich genommen. Der ehemalige Fremdenlegionär B. bestätigte dies und gab an, er sei im Morgengrauen mit dem Zug allein nach Baden zurückgekehrt. Dies, nachdem er erfahren hatte, dass W. in Zürich mit «Stadträms» belegt war, einem Wirtshausverbot. Daraufhin habe B. sich mit seinem Velo auf den Weg in Richtung Belvédère gemacht – und hätte damit wenige Treppenstufen von jener Stelle entfernt passiert, wo Bätscher in seinem Blut lag.⁵³ An Einzelheiten wollte sich B. indes nicht mehr erinnern können: Seit man ihn in Königsfelden mit Spritzen behandelt habe, sei sein Gedächtnis beeinträchtigt.⁵⁴ Als B. wenige Tage nach Bätschers Tod kurzzeitig wegen einer anderen Sache im Badener Gefängnis einsass, besuchte ihn ein Pfarrer. Dieser empfahl danach, B. nochmals zum Mordfall einzuhören – eine Anregung, die der Gefangenewart an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.⁵⁵ Inwieweit diese Spur weiterverfolgt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

168

Oder hätten die Ermittler, wie Verteidiger Sinniger vor dem Revisionsprozess andeutete, die Rolle der Brüder Sch. besser untersuchen sollen? Der eine hatte die Tatwaffe im Gebüsch entdeckt, der andere bei der Polizei ungefragt ausgesagt. Oder hatten die Untersuchungsbeamten die Suche nach den beiden Italienern zu früh aufgegeben, die sich laut Walter Gross in der Tatnacht auf einer Sitzbank auf der Ruine aufgehalten hatten?

Diese Suche war erfolglos geblieben, obwohl die Beamten alle italienischen Bürger, die in Baden und den umliegenden Gemeinden gemeldet waren, nach einem Alibi gefragt hatten.⁵⁶ Deren Zahl war in den Nachkriegsjahren stark gestiegen, insbesondere die BBC als grösste Arbeitgeberin der Region hatte in der Hochkonjunktur viele italienische Gastarbeiter angestellt.⁵⁷

Das späte Glück des Walter Gross

Walter Gross zog nach seinem Freispruch zu seiner Verlobten Bethli Meier, die inzwischen eine Wohnung in Zug bezogen hatte. Wenige Monate später heiratete das Paar. Im August 1973 kam der Fall nochmals in die Schlagzeilen, das Eheglück schien bedroht. Anwalt Sinniger hatte sich mit Kundengeldern ins Ausland abgesetzt, und in seinem Büro war ein angebliches Mordgeständnis von Gross aufgetaucht. Dieser beteuerte, es könne sich nur um das 1962 von seinem Mitgefängenen aufgesetzte Schreiben handeln, das bereits im Revisionsprozess zur Sprache gekommen war. Die Gerichtsbehörden entschieden schliesslich, dass das Dokument versiegelt bleiben sollte, da bei dessen Beschaffung das Anwaltsgeheimnis verletzt worden sei. Gerüchte, wonach Sinniger auch einen Teil des Geldes veruntreut habe, das Gross zugestanden wäre, erwiesen sich als falsch.⁵⁸

Walter Gross lebte bis zu seinem Tod 1989 mit seiner Frau in Zug.

Anmerkungen

- 1 Badener Tagblatt, 12.7.1971.
- 2 Badener Tagblatt, 20.11.1971.
- 3 Schweizer Illustrierte, 22.11.1971.
- 4 Sie und Er, 25.11.1971.
- 5 Tages-Anzeiger, 20.11.1971.
- 6 Sie und Er, 25.11.1971.
- 7 Schweizer Illustrierte, 22.11.1971.
- 8 StAAG, OG.S/0481/01, Rapport der Kantonspolizei ans Bezirksamt Baden vom 1. Juni 1958. Der Autor dankt dem Staatsarchiv Aargau und den Gerichten Kanton Aargau für den Zugang zu den Untersuchungs- und Gerichtsakten.
- 9 Aargauer Tagblatt, 27.5.1958; Die Tat, 28.5.1958.
- 10 Badener Tagblatt, 27.5.1958.
- 11 Badener Tagblatt, 27.5.1958; StAB, E.21.3.4.1, Akten zum Kehrichtplatz Birmenstorf; Michel, Stefan: Komplex und kostspielig. Der Ausbau der Infrastruktur um 1900, in: Zehnder, Patrick et al.: Birmensdorf im 20. Jahrhundert. «Ganz nöch a der Rüss, a me sonnige Rai...», Baden 2015, S. 93–117, hier S. 112f.
- 12 So verwendete etwa die Stiftung Pro Juventute zwischen 1926 und 1973 im Rahmen ihres Projekts «Kinder der Landstrasse» mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörden beträchtliche Energie darauf, die Familien von Fahrenden durch Kindswegnahmen auseinanderreissen. Siehe dazu Galle, Sara; Meier, Thomas: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute. Zürich 2009.
- 13 Schweizerische Gehörlosen-Zeitung, 1.7.1958.
- 14 Badener Tagblatt, 27.5. und 31.5.1958.
- 15 Aargauer Tagblatt, 27.5.1958. Zum Fall Stadelmann siehe Hossli, Peter: Revolverchuchi. Mordfall Stadelmann. Basel 2020.
- 16 Badener Tagblatt, 27.5.1958.
- 17 Aargauer Tagblatt, 20.11.1971.
- 18 Badener Tagblatt, 27.5.1958.
- 19 Ebd.; vgl. Meyer, Thomas: Sie tragen Jeans und hören Rock'n'Roll. Die Halbstarkenszene am Beispiel Luzern, in: Stapferhaus Lenzburg (Hg.): A walk on the wild side. Jugend- szenen der Schweiz von den 30er Jahren bis heute. Zürich 1997, S. 48–57.
- 20 StAAG, OG.S/0481/01 und OG.S/0481/02.
- 21 Ebd.
- 22 StAAG, OG.S/0481/02, Protokoll der Schwurgerichtsverhandlung vom 30. Juni/1. Juli 1959; Badener Tagblatt, 3.7.1959. Die neue Strafprozessordnung trat 1960 in Kraft; vgl. Meier, Titus J.: Ausbau und Konsolidierung des Staatswesens. Der Aargau wird modernisiert, in: Historische Gesellschaft Aargau (Hg.): Zeitgeschichte Aargau
- 1950–2000. Zürich 2021, S. 142–222, hier S. 167.
- 23 StAAG, OG.S/0481/02, Protokoll der Schwurgerichtsverhandlung vom 30. Juni/1. Juli 1959.
- 24 Aargauer Tagblatt, 1.7.1959; Freier Aargauer, 1.7.1959; StAAG, OG.S/0481/02, Protokoll der Schwurgerichtsverhandlung vom 30. Juni/1. Juli 1959.
- 25 StAAG, OG.S/0481/02.
- 26 Ebd.; Aargauer Tagblatt, 3.7.1959; Badener Tagblatt, 3.7.1959; Die Tat, 4.7.1959.
- 27 StAAG, OG.S/0481/01, Rapport der Kantonspolizei ans Bezirksamt Baden vom 1. Juni 1958.
- 28 Vgl. Germann, Urs: Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950. Zürich 2015, S. 119–148; Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981). Zürich 2013.
- 29 Die Tat, 4.7.1959.
- 30 StAAG, OG.S/0481/02.
- 31 Die Tat, 23.9.1959.
- 32 StAAG, OG.S/0481/04; Neue Zürcher Zeitung, 18.11.1971.
- 33 Sutermeister, Hans Martin: Summa iniuria. Ein Pitaval der Justizirrtümer. Basel 1976, S. 243–250 und 259.
- 34 Sie und Er, 17.10.1968. Die Zeitschrift Sie und Er erschien zwischen 1929 und 1972 im Ringier-Verlag, bis sie in der Schweizer Illustrierten aufging.
- 35 StAAG, OG.S/0481/03 und OG.S/0481/04; Sie und Er, 25.6.1970; Blick, 18.11.1971; Mündliche Auskunft eines Neffen und einer Nichte von Walter Gross vom Frühling 2023.
- 36 Luthiger, Arthur: Louis Lang, alt Regierungsrat 1921–2001, in: Badener Neujahrblätter 78 (2003), S. 212–214.
- 37 StAAG, OG.S/0481/03; Badener Tagblatt, 12.7.1971; Neue Zürcher Zeitung, 19.11.1971; Der Bund, 25.11.1971.
- 38 Der Schweizerische Beobachter, 15.9.1958.
- 39 Neue Zürcher Zeitung, 23.2.1973. Frei-Sulzer ging danach in weiteren spektakulären Fällen in die Irre – so etwa bei seiner Untersuchung des Türi-ner Grabtuchs und der gefälschten Hitler-Tagebücher, die er für echt hielt. Vgl. Dohner, Max: Kleberli machten ihn berühmt, drei Irrtümer berichtigt, in: Aargauer Zeitung, 24.4.2013.
- 40 Badener Tagblatt, 19.11.1971; Tages-Anzeiger, 20.11.1971.
- 41 StAAG, OG.S/0159; Blick, 18.11.1971; Neue Zürcher Zeitung, 18.11.1971. In Zürich kam es in den frühen 1960er-Jahren zu mehreren Morden an Homosexuellen, bei denen die sexuelle Orientierung der Opfer bei der Verurteilung der Täter strafmildernd berücksichtigt wurde. Vgl. dazu Ostertag, Ernst; Rapp, Röbi: Es geht um Liebe. Schwule in der Schweiz und ihre Geschichte. Zürich/
- Frauenfeld 2009, S. 9 und 47–52.
- 42 Tages-Anzeiger, 20.11.1971.
- 43 Badener Tagblatt, 22.11.1971; Der Spiegel, 48/1971.
- 44 Luzerner Neueste Nachrichten, 22.11.1971.
- 45 Tages-Anzeiger, 22.11.1971.
- 46 Aargauer Tagblatt, 20.11.1971. In die gleiche Richtung zielte bereits ein Leserbrief im Badener Tagblatt vom 14. Juli 1971, auf den Walter Gross in der Ausgabe vom 24. Juli 1971 antwortete.
- 47 Tages-Anzeiger, 18.11.1971; Neue Zürcher Zeitung, 18.11.1971.
- 48 So etwa Polizeikommandant Felix Simmen in der Schweizer Illustrierten vom 7. Juni 1971 im Zusammenhang mit einem anderen Fall. Vgl. zu den unbefriedigenden Verhältnissen in der aargauischen Justiz auch Badener Tagblatt, 23.6.1971.
- 49 Badener Tagblatt, 18.11.1971.
- 50 Der Spiegel, 48/1971.
- 51 StAAG, OG.S/0159; Tages-Anzeiger, 18.11.1971.
- 52 Tages-Anzeiger, 22.11.1971.
- 53 StAAG, OG.S/0481/07; Untersuchungsakten; Aargauer Tagblatt, 3.7.1959.
- 54 Ab den 1950er-Jahren wurden Psychiatriepatienten in Königsfelden wie andernorts vermehrt mit Psychopharmaka behandelt. Dabei kamen auch Medikamente zum Einsatz, die nicht offiziell zugelassen waren. Vgl. Germann, Urs: Medikamentenversuche an der Psychiatrischen Klinik Königsfelden 1950–1990. Pilotstudie mit Empfehlungen im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Aargau. Bern 2020.
- 55 StAAG, OG.S/0481/02, Protokoll der Schwurgerichtsverhandlung vom 30. Juni/1. Juli 1959, Zeugenaussage des Gefangenewarts.
- 56 StAAG, OG.S/0481/03.
- 57 Vgl. Starcevic, Alexander: Die Italiener sind da! Die Ausländerproblematik in der Region Baden in den Jahren bis zur ersten Überfremdungs-Initiative (1970), in: Badener Neujahrblätter 79 (2004), S. 22–28.
- 58 Aargauer Tagblatt, 25.8.1973; SonntagsBlick, 26.8.1973; Blick, 27., 28., 29., 30. und 31.8.1973. Laut Hans Martin Sutermeister war Sinniger nach seinem Erfolg im Revisionsprozess Gross mit Aufträgen überhäuft worden und an seine Belastungsgrenze gekommen. Er habe sich ins Ausland abgesetzt, um der Einweisung in eine psychiatrische Klinik zu entgehen (Sutermeister 1976, S. 249).